

Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

## **Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 23 Absatz 1 KiFöG stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung.

### **2. Zielsetzung**

Kindertageseinrichtungen sollen zur Herstellung von Chancengleichheit und zum Ausgleich individueller Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderung beitragen und so vor allem eine positive Bildungsbiografie aller Kinder befördern. Gefördert wird die personelle Unterstützung für ausgewählte Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 Vollbeschäftigtenäquivalent (VbÄ).

#### **2.1. Stellenumfang im Landkreis Jerichower Land**

Die Verteilung der Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt aufgrund der Zahl der in den Kindertageseinrichtungen am 01.03. des Vorjahres betreuten Kinder, die noch nicht die Schule besuchen.

Auf den Landkreis entfallen daher Personalkosten für ca. 4,0 VbÄ.

Der von der Größe der jeweiligen Kindertageseinrichtung abhängige unterschiedliche Unterstützungsbedarf soll durch folgende differenzierte Bemessung des Umfangs der Förderung entsprochen werden:

- mindestens 0,5 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von bis zu 100 Kindern
- mindestens 0,8 VbÄ und bis zu 1,0 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von über 100 Kindern

#### **2.2. Ziele der Förderung sind insbesondere:**

- die Stärkung der Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) der Kinder,
- die allgemeine Gesundheitsförderung,
- die Stärkung der sprachlichen Bildung,
- die Stärkung der inklusiven Bildung
- der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
- die Stärkung der Kinderbeteiligung,
- die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
- die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität.

### **3. Verfahren**

Gemäß § 23 Absatz 2 KiFöG leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Geeignet sind Tageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind.

Um die Verteilung der Mittel transparent und nachvollziehbar zu gestalten, führt der Landkreis ein Interessenbekundungsverfahren durch. Die Bewertung der jeweiligen Interessenbekundung erfolgt durch die in Nummer 3.2. festgelegten Indikatoren. Die erforderlichen Daten zum Indikator 1 sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu übermitteln. Die Daten zum Indikator 2 ermittelt der Landkreis.

#### **3.1. Interessenbekundungsverfahren**

Allen Trägern von Kindertageseinrichtungen wird die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse für die Mittel nach § 23 KiFöG zu bekunden.

Im Rahmen des Verfahrens ist durch den Träger eine vollständige Begründung einzureichen in der die entsprechenden Bedarfe in der Kindertageseinrichtung aufzuzeigen sind. Aufgrund der geschilderten Bedarfe sind eines oder mehrere der in Nummer 2.2. genannten Ziele zu konkretisieren. Darüber hinaus ist zu erläutern, wie die jeweiligen Ziele erreicht werden sollen.

#### **3.2. Indikatoren**

##### **Indikator 1 – Pädagogischer Indikator**

Anteil der Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl

Ein besonderer Betreuungsbedarf im Sinne dieser Richtlinie besteht bei Kindern mit diagnostizierten oder mindestens hinreichend dokumentierten:

- erheblichen Störungen im Sozialverhalten,
- Entwicklungsrückständen von mindestens 6 Monaten,
- Sprachentwicklungsstörungen,
- autistischen Störungen,
- sonstigen psychischen Störungsbildern und
- bei Kindern bei denen der Kindertageseinrichtung bekannt ist, dass durch das Jugendamt den Eltern Erziehungshilfen gewährt werden.

Jedes Kind kann nur einer Kategorie zugeordnet und einmal gezählt werden.

##### **Indikator 2 – Sozialer Indikator**

Anteil der Kinder mit Kostenbeitragsübernahme im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl

#### **3.3. Ermittlung der Rangfolge**

Die für jeden Indikator ermittelten Kinderzahlen werden ins Verhältnis zur Gesamtkinderzahl gesetzt und die sich daraus ergebenden Prozentpunkte werden addiert.

Bei Gleichstand ist die höhere Gesamtkinderzahl ausschlaggebend.

### **3.4. Antragstellung**

Die Träger mit den höchsten Prozentpunkten aus dem Interessenbekundungsverfahren werden entsprechend der sich ergebenden Rangfolge zur Antragstellung für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen aufgefordert, soweit unter Berücksichtigung der in Nummer 2.1. festgelegten Stellenanteile und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (Personalkosten für ca. 4,0 VbÄ) eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet ist.

Den Trägern wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

### **3.5. Förderzeitraum**

Die Förderung beginnt ab 01.08.2019 und erfolgt zunächst für zwei Jahre. Im zweiten Förderjahr erfolgt ein erneutes Interessensbekundungsverfahren.

## **4. Form und Verteilung**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt als Zuweisung und nach Mittelabruf.

## **5. Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch einfachen Verwendungsnachweis und einem Sachbericht.

Der Landkreis ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn Hinweise vorliegen, dass die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verausgabt werden können.

Nicht verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach Inkrafttreten der Landesverordnung über das Verfahren nach § 23 KiFöG in Kraft.